

Juni 2015

aktuell

Ein Himmel voller Drohnen



Editorial



Wohl die meisten sind ihnen im Alltag schon begegnet: Drohnen bzw. Multikoptern. Drohnen können nützlich sein, indem sie im Dienste der Wissenschaft oder der Sicherheit eingesetzt werden, etwa durch die Armee oder die Polizei. In den Händen von Privatpersonen können sie für tolle Fotos oder Videos aus der Vogelperspektive eingesetzt werden. Es gibt aber auch die andere Seite: Zum Beispiel wenn plötzlich eine Drohne auf dem Balkon oder im Garten auftaucht oder einen die penetranten Geräusche oder die Scheinwerfer stören.

Nach Jahrzehnten der vorwiegend militärischen Nutzung gewinnen weitere Nutzungsarten von Drohnen – zuerst durch Behörden, inzwischen auch durch Privatpersonen – stetig an Bedeutung. Im Jahr 2014 sorgten etwa der mögliche Einsatz militärischer Drohnen anlässlich der Zürcher 1.-Mai-Feierlichkeiten, das erstmalige ausdrückliche Verbot von privaten Drohnenflügen anlässlich des Weltwirtschaftsforums (WEF) in Davos und die Verschärfung der luftrechtlichen Regulierung von zivilen Drohnen per 1. August 2014 für Aufsehen.

Mit diesem Beitrag soll aufgezeigt werden, welchen rechtlichen Vorschriften der Gebrauch von Drohnen bzw. Multikoptern unterliegt.

Daniela Jost
Rechtsanwältin

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned to the right of the printed name.

Was ist eine Drohne?

Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte, ferngesteuerte Luftfahrzeuge, die einem bestimmten Zweck dienen, wie z.B. Bildaufnahmen, Untersuchungen etc. Art und Grösse der Drohnen können stark variieren.

Bei den in der Schweiz von Behörden und Privaten verwendeten Drohnen handelt es sich meist um sog. Quadrocopter oder Multikopter. Dies sind kleine Luftfahrzeuge, die ähnlich wie Helikopter konstruiert sind, aber über vier oder mehr Rotoren verfügen. Ihr Leergewicht beträgt i.d.R. zwischen 500 Gramm und zwei Kilogramm und sie können mit leichten Nutzlasten, z.B. einer Kamera, ausgestattet werden.

Im Zuge des technologischen Fortschritts sind Drohnen kleiner, leichter, preiswerter und einfacher bedienbar geworden. Sie werden heute deshalb häufig zu privaten und gewerblichen Zwecken eingesetzt. Beim Betrieb von Drohnen gilt es aber, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und die Rechte anderer Personen zu wahren. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden sich insbesondere im Luftrecht, im Datenschutzgesetz und im Zivilgesetzbuch.

Luftrecht

Das schweizerische Luftrecht kennt Bestimmungen zu Drohnen im Bundesgesetz über die Luftfahrt und in diversen Verordnungen, insbesondere in der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zudem gemäss Medienberichten mit der Ausarbeitung einer neuen Verordnung befasst.

Der Betrieb von Drohnen mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm erfordert eine Bewilli-

gung des BAZL. Das Amt legt die Bedingungen für die Zulassung und den Betrieb im Einzelfall fest.

Für den Betrieb von Drohnen bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Bewilligungsfreier Betrieb bei jederzeitigem direktem Augenkontakt zur Drohne;
- Erforderlichkeit einer Bewilligung des BAZL beim Einsatz technischer Hilfsmittel wie Feldstecher oder Videobrillen;
- Zulässigkeit des Betriebs mit Videobrillen und dergleichen im Sichtbereich des Piloten, sofern ein zweiter Pilot am gleichen Standort den Flug überwacht und bei Bedarf in die Steuerung eingreifen kann;
- Zulässigkeit eines automatisierten Fluges innerhalb des Sichtbereiches des Piloten, sofern er bei Bedarf in die Steuerung eingreifen kann;
- Verbot des Betriebs über bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen (mehrere Dutzend, dicht beieinander stehende Personen), vorbehaltlich einer

Ausnahmebewilligung des BAZL;

- Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens 1 Million Franken für den Betrieb einer Drohne mit mehr als 500 Gramm Gewicht;
- Einschränkungen für Flüge von Drohnen in der Nähe von Flugplätzen, Verbot von Flügen im Umkreis von 5 Kilometern von Pisten.

Verursacht der Betrieb von Drohnen Schäden an Personen oder Sachen am Boden, so haftet der Halter dafür unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft.

Datenschutz

Drohnen können für Videoaufnahmen eingesetzt werden. Deshalb müssen die Voraussetzungen des Datenschutzrechts eingehalten werden, sobald auf den Aufnahmen bestimmte bzw. bestimmbare Personen zu sehen sind. Für solche Aufnahmen ist ein Rechtfertigungsgrund vorausgesetzt, wie die Einwilligung der betroffenen Person in Kenntnis aller Umstände (z.B. Zweck/Verwendung der Bilder).



Tipps

- Personen, die Drohnen nutzen wollen, sollten sich über die rechtlichen Vorgaben informieren. Ansonsten drohen ihnen zivilrechtliche Schritte und allenfalls strafrechtliche Konsequenzen. Hilfreiche Informationsportale stellen die Homepages des BAZL sowie des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten dar.
- Wer sich durch den Einsatz von Drohnen gestört fühlt, kann sich in den Schranken des Gesetzes selbst wehren. Für Gerichtsverfahren empfiehlt es sich allenfalls, professionelle rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Weiter sind die allgemeinen Datenschutzgrundsätze einzuhalten. Z.B. sollen nur Aufnahmen gemacht werden, die für den beabsichtigten Zweck absolut notwendig sind. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, dass eine Aufnahme stattfindet. Aufnahmen mit erkennbaren Personen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte bekannt gegeben werden und gespeicherte Daten sind so rasch als möglich zu löschen bzw. zu anonymisieren.

Persönlichkeitsrecht

Die Rechte am eigenen Bild und auf Privatsphäre stehen unter dem Schutz des Persönlichkeitsrechts gemäss Art. 28 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sofern einzelne Personen auf einem veröffentlichten Bild erkennbar sind und/oder das Bild die Privatsphäre tangiert, liegt ohne rechtsgültige Einwilligung der Person oder anderen Rechtfertigungsgrund eine

Verletzung des Persönlichkeitsrechts vor. Die betroffene Person kann zu ihrem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Sachenrecht

Gemäss Art. 667 ZGB erstreckt sich das Grundeigentum u.a. auf den Luftraum, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Ein Überflug einer Drohne in geringer Höhe kann den Grundeigentümer insbesondere bei einer Wohnliegenschaft in der Nutzung seines Eigentums beeinträchtigen. In solchen Fällen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 ZGB)/ Besitzerschutz (Art. 926 ff. ZGB): Der Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks kann sich teils selbst, aber auch mittels Klage gegen die Beeinträchtigung durch Drohnen wehren, z.B. wenn die Drohne in geringer Höhe über das Grundstück fliegt. Unmittelbare Gewalt gegen die Drohne, welche zu deren Zerstörung führen kann, ist jedoch nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.
- Nachbarrecht (Art. 679 ZGB): Die Klage kann in Fällen von übermässiger Einwirkung, welche von einem Nachbarschaftsgrundstück ausgeht – wie erheblicher Lärm oder das unangenehme Gefühl permanenter Beobachtung – erhoben werden.

Die Autorin dieses Beitrags hat im Jahr 2011 das Anwaltpatent erlangt und ist seit über drei Jahren als Rechtsanwältin tätig, zuerst in Zug, jetzt in Luzern. Ihre bevorzugten Rechtsgebiete sind Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Wettbewerbsrecht.

In eigener Sache

Unser Wachstum an der Zinggendorstrasse ist an räumliche Grenzen gestossen. Wir sind deshalb umgezogen. Sie finden uns seit 1. Mai 2015 an der Löwenstrasse 3 in Luzern – wieder in einem stattlichen Haus mit Geschichte und Charme. Hier stehen unserer Kanzlei moderne Arbeitsplätze, verteilt auf vier Stockwerke, zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Rainer Wey

Dr. Rainer Wey, Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität Luzern, ist anfangs Jahr in unsere Partnerschaft eingetreten. Rainer Wey ist seit 2008 in unserer Kanzlei als Rechtsanwalt tätig. Wir freuen uns über diesen Schritt und auf die gemeinsame berufliche Zukunft!



Rechtsanwalt Peter Kriesi

Rechtsanwalt Peter Kriesi hat die Weiterbildung «Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht» erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren ihm dazu ganz herzlich. Damit umfasst unser Anwalts-Team bereits sieben Fachanwälte.

Ab dem 1. Juni 2015 wird unser Team durch Herrn Marco Panayiotou verstärkt. Marco Panayiotou hat im Herbst 2014 das Anwaltspatent des Kantons Luzern erlangt. Wir heissen unseren neuen Kollegen herzlich willkommen und wünschen ihm viel Freude und Erfolg bei seiner Tätigkeit als Anwalt.



Fellmann Tschümperlin Lötcher AG

Löwenstrasse 3
CH-6000 Luzern 6
Phone +41 41 419 30 30
Fax +41 41 410 45 35

Gerliswilstrasse 4
CH-6021 Emmenbrücke
Phone +41 41 260 59 59
Fax +41 41 260 59 89

mail@fellmann-partner.com
www.fellmann-partner.com